

## **Pflichtteil und Erbteil, wie werden Pflegeleistungen des Abkömmlings berücksichtigt?**

Es häufen sich die Fälle, bei denen die Abkömmlinge die Pflegeleistungen der Eltern übernehmen, anstatt die Eltern bei Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim unterzubringen. Pflegeleistungen der mobilen Pflege zu Hause werden vermehrt genutzt. Aus nachvollziehbaren familiären und sozialen Gründen wird die Pflege zu Hause einer Pflege in einem Pflegeheim bevorzugt.

Insbesondere die Zunahme pflegebedürftiger Menschen rücken die für den Erblasser erbrachten Pflegeleistungen immer mehr in den Vordergrund, nicht nur für die Berechnung des Erbes sondern auch für die Berechnung des Pflichtteils.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Berücksichtigung von Pflegeleistungen eines Abkömmlings im Erbfall in dem § 2057a BGB postuliert. Eine Ausgleichungspflicht im Pflichtteilsrecht ist in § 2316 BGB niedergelegt.

Der Sinn und Zweck von § 2057a BGB und 2316 BGB liegt darin, dass der Gesetzgeber die private Pflege zu Hause stärker fördern und dadurch Pflegeeinrichtungen entlasten will.

Die häufigen Konstellationen liegen in solchen Fallgestaltungen begründet, in denen sich eines von mehreren Kindern um die pflegebedürftigen Eltern kümmert, während die übrigen Kinder keinen oder nur einen untergeordneten Beitrag hierfür leisten. Der pflegende Abkömmling will im Falle des Todes eines oder beider Elternteile nun nachträglich seine besonderen Leistungen bei der Verteilung des Erbes oder beider Auszahlung des Pflichtteils berücksichtigt wissen.

Die Schwierigkeit der Berücksichtigung von Pflegeleistungen eines Abkömmlings im Erbfall liegt nun darin begründet, den Pflegeaufwand und –umfang festzustellen.

Hierbei müssen zunächst die Pflegeleistungen konkret festgestellt werden (Art, Umfang, Dauer von den einzelnen Hilfeleistungen, wie Verrichtungen des täglichen Lebens: Ernährung, Körperpflege, Bekleidung, hauswirtschaftliche Versorgung, Transport etc.).

Die Pflegeleistungen müssen auch während längerer Zeit erbracht werden. Außerdem muss nachgewiesen sein, dass der pflegende Abkömmling in besonderem Maße dazu beigetragen hat, das Vermögen des Erblassers zu erhalten oder zu mehren.

Es existieren mehrere Verfahrensweisen, welcher Betrag nun für die einzelnen Pflegeleistungen angesetzt wird.

Hierbei kann man sich an den fiktiven Kosten eines Pflegeheimplatzes oder an der Bewertung von Pflegeleistungen als Gegenleistung bei gemischten Schenkungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG oder sogar an der Bewertung von Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem § 36 Abs. 3 SGB XI als Pauschalvergütung abhängig vom Pflegegrad orientieren.

Eine konkrete Darstellung und Berechnung sollte jedoch nicht ohne anwaltliche Hilfe erfolgen.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob

-Fachanwalt für Erbrecht

-Fachanwalt für Verkehrsrecht-